

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-02-18
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Sina Heider - 0711 2149-280
E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V98/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

2022 Rundschreiben zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht-Änderungen der FAQ

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 21.12.2021 AZ 25.00 Nr. 25.0.-10 V94/6 haben wir Sie erstmalig über die einrichtungsbezogene Impfpflicht informiert. Wie bereits zuvor angekündigt waren in diesem Zusammenhang die arbeitsrechtlichen Konsequenzen zum 16. März 2022 noch nicht abschließend geklärt.

Das Bundesgesundheitsministerium hat nun die FAQ zu § 20 a IfSG aktualisiert. Es werden nun Aussagen zur Weiterbeschäftigung nicht immunisierter Beschäftigter in den von der Nachweispflicht betroffenen Einrichtungen getroffen.

FAQ 22. Welche arbeitsrechtlichen Folgen können sich für die betroffenen Personen ergeben, wenn keine Nachweise vorgelegt werden?

Im Hinblick auf Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind mögliche arbeitsrechtliche Rechtsfolgen abhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamtes.

Bis das Gesundheitsamt über den Fall entschieden hat und ggf. ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat, ist eine Weiterbeschäftigung der betroffenen Person möglich. Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 20a IfSG begründet kein Recht des Arbeitgebers zur Freistellung. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden können, besteht auch keine Grundlage für kündigungsrechtliche Konsequenzen.

In den Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- oder Betretensverbot ausgesprochen hat, kann die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer in der Einrichtung nicht mehr tätig werden. Damit dürfte für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin, einen Nachweis nach § 20a IfSG vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. Ob die Voraussetzungen für eine Kündigung im Einzelfall vorliegen, können verbindlich nur die zuständigen Gerichte für Arbeitssachen entscheiden. Insbesondere die Befristung des Gesetzes auf den 31. Dezember 2022 dürfte ebenfalls eine Rolle spielen. Personen, die noch nicht in einer betroffenen Einrichtung oder in einem betroffenen Unternehmen tätig sind, dies aber beabsichtigen, dürfen ab dem 16. März 2022 ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht beschäftigt werden bzw. keine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aufnehmen.

Darüber hinaus wurde

- bei der **FAQ 3.** (Sind die vorgesehenen Regelungen mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar?) als letzter Satz angefügt: „Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Februar 2022 den Antrag auf Außervollzugsetzung der „einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht“ nach § 20a Infektionsschutzgesetz abgelehnt.“
- bei **FAQ 15. neu und FAQ 13. alt** (Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?) beim Genesenennachweis nicht nur auf das RKI verwiesen, sondern es wurden nun auch die gegenwärtig gültigen Kriterien in die FAQ aufgenommen:
 - a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein,
 - b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen,
 - c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:
FAQ des BMG 16.02.2022